75. Ist die Gemeinde, wenn sie zum Zwede der Herstellung einer neuen Fluchtlinie ein Gebände teilweise enteignet, auf Berlangen des Eigentümers unter allen Umständen verpstichtet, das gesamte Gebände einschließlich der Gebändesläche gegen Entschädigung zu übernehmen?

Ges. v. 2. Juli 1875 betr. die Anlegung und Beränderung von Straßen und Plähen in Städten und ländlichen Ortschaften §. 13 (G.S. S. 561). Ges. v. 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum §. 9 (G.S. S. 221).

II. Hilfssenat. Urt. v. 24. Juni 1880 in S. J. (Kl.) w. H. (Bekl.) Rep. Va. 385/79.

I. Kreisgericht Herford.

II. Appellationsgericht Paderborn.

Für die Holländerstraße der Stadt Hersord war eine neue Straßensstucktlinie sestgesetzt. Diese nahm 8 Quadratmeter des mit einem Hause bebauten Grundstücks des Klägers, und zwar in der Richtung der ganzen Vordersront des Hauses, in Anspruch. Bei dem zum Zwecke der Enteignung dieser Fläche eingeleiteten Versahren verlangte Kläger die Übernahme des ganzen Gebäudes. Die Regierung zu Minden lehnte jedoch in ihrer Entscheidung vom 8. Mai 1878 dieses Verlangen ab und setzte statt dessen außer der Entschädigung für die 8 Quadratmeter

eine folche für die infolge der Enteignung notwendig gewordenen baulichen Beränderungen und für die Wertverminderung des Restgebäudes sest. Aläger beschritt den Rechtsweg; er beantragte Verurteilung der Stadtgemeinde zur Übernahme des ganzen Gebäudes gegen angemessene Entschädigung. Das erste Gericht hat dem Antrag gemäß, das zweite Gericht hat auf Abweisung erkannt. Auf die Revision des Klägers ist das erste Erkenntnis wiederhergestellt, aus folgenden

Grünben:

"Der Appellationsrichter hält den Anspruch des Klägers, daß Besklagte sein ganzes Grundstück übernehme, für hinfällig, weil Kläger nicht behauptet habe, daß das Restgrundstück nach den baupolizeisichen Borschriften des Ortes zur Bebauung nicht geeignet sei. Er stütt sich auf §. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875. Hierbei übersieht er aber, daß Kläger die Übernahme des ganzen Grundstückes seitens der Beklagten gar nicht verlangt, daß dessen Anspruch vielmehr nur auf Übernahme des ganzen Hauses Ar. 2 auf dem Holland gerichtet ist. Kläger stütt seinen Anspruch auf §. 9 Abs. 3 des Enteignungssegestes vom 11. Juni 1874.

Es ist zu untersuchen, in welchem Verhältnis die gedachten beiden Gesetz zu einander stehen.

Das Enteignungsgesetz führt sich im §. 1 mit den Worten ein: Das Grundeigentum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Aussührung die Aussühung des Enteignungsrechts erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Bestimmte Gründe des öffentlichen Wohles sind hier nicht bezeichnet. Das Gesetz bezieht sich also, soweit nicht Reichsrecht entgegensteht, auf jede Enteignung oder Eigentumsbeschränkung aus Gründen des öffentlichen Wohles, soweit nicht an anderer Stelle dieses Gesetzes ausbrücklich Ausnahmen vorgeschrieben sind. Letzteres ist aber nur hinsschild der Enteignung im Interesse der Landeskultur, im Interesse des Bergbaus und im Interesse der Landeskultur, im Interesse dem im & 57 bestimmt ist, daß das Gesetz auf sie keine Anwendung sinde.

Zu den Enteignungen und Sigentumsbeschränkungen aus Gründen des öffentlichen Wohles gehören aber auch diesenigen, welche zum Zweck der Geradelegung und Erweiterung öffentlicher Wege vorzunehmen sind. Bedürfte dieser Satz noch der Bestätigung durch das Gesetz selbst, so

ist diese in &. 3 gegeben. Nach &. 2 nämlich erfolgt die Enteignung auf Grund Königlicher Verordnung. Nun bestimmt aber &. 3, daß es einer solchen nicht bedarf, wenn öffentliche Wege gerade gelegt oder er= weitert werden, oder wenn Brivatwege in öffentliche umgewandelt werden follen, vorausgesett, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigentum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist; in diesem Kall wird die Aulässigkeit der Enteignung von der Bezirksregierung (Landdroftei) ausgesprochen. Mit den Grundfähen von der Gesetzesinterpretation wurde es unvereinbar sein, aus dem Umftande, daß für die Gradlegung oder Verbreiterung von öffent= lichen Wegen, wenn das in Anspruch genommene Grundeigentum innerhalb der Städte oder Dörfer liegt oder mit Gebäuden besetzt ift, feine besondere Bestimmung getroffen ift, zu schließen, daß das Gesetz auf diesen Fall überhaupt keine Anwendung finde. Aus diesem Umstande darf nur gefolgert werben, daß es zur Enteignung Königlicher Berordnung bedürfen follte. Von felbst verstand sich, daß in diesem Kalle das ganze Gesetz in allen einzelnen Teilen zur Anwendung gebracht werden mußte.

Wenn daher im folgenden Jahre, am 2. Juli 1875, ein besonderes Gesetz betreffend die Anlegung und Beränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften erlassen wurde, so sand dieses, was die Enteignung betrifft, einen vollständig geregelten Gesetzszustand vor. Auch hat es denselben keineswegs vollständig aufgehoben. Denn es bestimmt in & 19 nur:

Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden allgemei= nen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch auf= gehoben.

Es ist daher weiter zu prüfen, inwiesern die Bestimmungen des Enteignungsgesehes denen des Gesehes von 1875 entgegenstehen.

Die Entschädigung selbst anlangend, enthält nur §. 13 des Gesetzes von 1875 dieserhalb Bestimmungen. Im ersten Absatz ist eine wesentliche Abänderung des Enteignungsgesetzes und zwar des oben wiedergegebenen §. 1 desselben enthalten, welcher bestimmt, daß das Grundeigentum nur gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden kann. §. 13 bestimmt in Abs. 1 entgegengesetzt, daß Entschädigung nur in drei dort ganz genau bestimmten Fällen gesordert werden kann. Trot dieser allgemeinen Fassung betrifft

die Abanderung und der Gegensatz nur die Beschränkung des Grund-Denn falls es um die Abtretung von Grundflächen für den öffentlichen Verkehr — um die Entziehung des Grundeigen= tums — fich handelt (Fall Nr. 1), ist jedesmal Entschädigung zu Dieselbe ist aber auch außer dem Fall der Abtretung zu gewähren, wenn der Grundeigentümer ein mit Gebäuden besettes Grundstück bis zur neuen Strafenfluchtlinie von Gebanden freilegt und dasselbe gemäß des Plans nicht wieder bebauen darf (Fall 2), und ferner, wenn nach dem Plan eine auf eine bestehende Strafe stokende oder sie schneidende Straße angelegt werden soll, und der Eigentümer eines an die bestehende Straße angrenzenden Bauplates diesen in der Fluchtlinie der neuen Straße bebaut (Fall 3). In allen diesen Källen wird Entschädigung wegen der zu Straßen und Pläten "bestimmten Grundfläche" für Entziehung bes Grundeigentums gewährt. Entschäbi= gung wird aber ferner gewährt, wenn und soweit der Grundeigentümer ein mit Gebäuden besetztes Grundstück von Gebäuden bis zu der von der Straßenfluchtlinie abweichenden Baufluchtlinie freilegt; in diesem Kall erhält derfelbe aber nur eine für die Beschränkung des Gigentums zu bemeffende Entschädigung. &. 13 Abs. 2.

Durch alle diese Bestimmungen wird die Frage betreffs der Art und Höhe der Ansprüche des Grundeigentümers nicht berührt. Auf diese bezieht sich zunächst die Verweisung im Abs. 2 auf §. 12 des Ent=eignungsgesetzes betreffs der Entschädigung für die bloße Beschränkung des Eigentums. Gedachter §. 12 aber bestimmt nur, daß die Entschädigung nach denselben Grundsähen zu bestimmen sei, wie für die Entziehung des Eigentums, und trifft Vorsorge sur den Fall, daß die Nachteile bei Anordnung der Veschränkung nicht im voraus abgeschäht werden können.

Sodann enthalten Abs. 3 und 4 bes &. 13 des Gesehes von 1875 folgende Bestimmung:

In allen obengedachten Fällen (Fälle 1—3 des Abf. 1) kann der Sigentümer die Übernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet sei. Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück seder im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Sigentümers begriffen.

Anderweitige Bestimmungen über die Art und Höhe der Ansprüche bes Grundeigentümers — über bie Grundfate ber Entschädigung enthält das Gesetz von 1875 an keiner Stelle. Schon hierdurch ist die Unnahme ausgeschlossen, daß das Geset, soweit es nicht ausdrücklich auf das Enteignungsgeset Bezug nimmt, die Enteignung und die Ent= schädigungsfrage vollständig selbständig und ohne Rücksicht auf bas Enteignungsgesetz ordne. Denn es wurde in Bezug auf die Entschädi= gungsfrage vollkommen lückenhaft sein. Bielmehr ergiebt sich, daß nach diefer Richtung hin auf das Enteignungsgesetz als das die Enteignung im allgemeinen regelnde Geset zurückgegangen werden muß, und daß dieses soweit zur Anwendung kommt, als ihm nicht die Bestimmungen bes Gefetes von 1875 entgegenstehen. Eine Bestätigung beffen er= giebt sich auch aus &. 14, indem dieser, wie oben bemerkt ist, auf die &. 24 flg. des Enteignungsgesetzes verweift, &. 25 des letteren aber im letten Absahe der Ansprüche aus 8. 9 (bes Enteignungsgesetz) aus= drücklich aedenkt.

Das Enteignungsgesetz behandelt nun die Entschädigungsfrage in Titel II "Bon der Entschädigung" (§§. 7—14). Es erübrigt daher nur, zu prüfen, ob die oben wiedergegebene Bestimmung des §. 13 des Gesetzes von 1875 einer der Bestimmungen des Titel II entgegensteht. Bon diesen kann hier nur §. 9 in Erwägung kommen. Derselbe bestimmt:

- 1. Wird nur ein Teil von einem Grundstücke in Anspruch genommen, so kann der Eigenkümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.
- 2. Trifft die geminderte Benutharkeit nur bestimmte Teile des Restsgrundstücks, so beschränkt sich diese Psslicht zur Übernahme auf diese Teile.
- 3. Bei Gebäuden, welche teilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt biese Pflicht jedenfalls das gesamte Gebäude.
- 4. Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeich= nung "Grundstück" jeder im Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.
 - Der Baragraph sondert gang scharf zwei Fälle. Abs. 1 und 2 handeln

von der Inanspruchnahme eines Teiles von Grundstücken, Abs. 3 betrifft die Inanspruchnahme eines Teiles von Gebäuden. Im ersten Fall kann die Übernahme des Ganzen (des Restgrundstücks) oder weiterer Teile nur unter gewissen Boraussehungen, im zweiten Fall dagegen kann die Übernahme des Ganzen (des gesamten Gebäudes) unter allen Umpftänden verlangt werden.

Aus dem Wortlaute des Abs. 3 des §. 13 des Gesetzes von 1875 kann nicht entnommen werden, daß demselben der §. 9 des Enteignungsegestetzes entgegenstehe, was nur dann klar vorläge, wenn es hieße:

In allen obengedachten Fällen kann der Eigentümer die Übernahme des ganzen Grundftücks nur verlangen, wenn n. f. w.

Statt bessen heißt es: "er kann verlangen, wenn u. s. w." Der Wortslaut: "bes ganzen Grundstücks", "daß das Restgrundstück . . . nicht mehr zur Bebauung geeignet ist", welches letztere nur bei einem nicht bebauten Grundstück gesagt werden kann, ergiebt dagegen, daß der Absah sich lediglich auf den Fall des Verlangens der Übernahme des ganzen Grundstücks bezieht, indem der Absah nur für diesen Fall die Voraussetzung siziert, bei deren Vorhandensein das Verlangen als ein gesetzlich begründetes zu erachten ist. Für den vorliegenden Prozeßkann es nun dahin gestellt bleiben, ob diese Voraussetzung die einzige den Anspruch begrünzdende sein soll, oder ob sie als eine fernere der in §. 9 des Enteignungssegeses ausgestellten Voraussetzung hinzugefügt ist.

Was dagegen den zweiten im §. 9 des Enteignungsgesetzes gedachten Fall betrifft, daß nämlich ein Gebäude nur teilweise in Anspruch genommen wird, so wird derselbe von §. 13 Abs. 3 des Gesetzes von 1875 gar nicht berührt. Demselben steht daher die Bestimmung des §. 9 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes in keiner Weise entgegen. Mithin kommt letztere Vorschrift auch in allen denzienigen Fällen, in welchen nach §. 13 Abs. 1 des Gesetzes von 1875 Entschädigung gesordert werden kann, zur Anwendung. Gesangt man zu diesem Resultat schon aus den Worten des Gesetzes, so bedarf es eines Eingehens auf die legisslatorischen Vorarbeiten nicht. Übrigens ist zu demerken, daß diesselben dieser Auffassung an keiner Stelle widersprechen.

Im gegenwärtigen Prozeß liegt ber erste ber brei Fälle bes §. 13 Abs. 1 des Gesehes von 1875 vor. Es wird die zu Erweiterung einer Straße bestimmte Grundssäche des Rlägers auf Verlangen der Verklagten für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen. Kläger foll dieselbe inhaltlich der Entscheidung der Königlichen Regierung zu Minden vom 8. Mai 1878 abtreten. Das Grundstück ist mit einem Gebäude besetzt. Dieses wird nur teilweise in Anspruch genommen. Aläger verlangt aber, daß Beklagte das ganze Gebäude gegen Entschädigung übernehme. Nach dem Vorhergehenden ist dieser Anspruch gesetzlich begründet. In der gegenwärtigen Inftanz hat Rläger seinen Klageantrag dahin erläutert, daß er principaliter die Übernahme des Gebäudes, einschließlich bes Grund und Bobens, soweit es auf diesem steht, verlange. Es könnte zwar scheinen, als ob das Enteignungsgefet, indem es von Übernahme des ganzen Gebäudes im Gegensat zur Übernahme des Reftgrundstücks spricht, mit diesem Gegensatz zugleich habe ausdrücken wollen, daß der Unternehmer das Gebäude nur auf den Abbruch zu übernehmen verpflichtet sei. Gegen folche Annahme spricht aber, daß der Gegenfatz eine gang andere, nämlich die oben ent= wickelte Bedeutung hat. Außerdem ergiebt sich aus dem oben alle= gierten &. 25 Abs. 7 bes Enteignungsgesetes, daß ber &. 9 überall nur eine Grunftucksübernahme betrifft; denn hier wird zwischen Restgrund= stücken und Gebäuden nicht unterschieden. Jeder Aweifel löst sich aber aus dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses (Anl. zu den stenvaraphischen Berichten 1871/72 Band III Seite 1209). Rommiffion hatte ben &. 11 (jest 9) bes Entwurfs zum Enteignungs= geset von 1871 ben Abs. 3 neu hinzugefügt. In bem Berichte heißt es:

§. 11 statuiert eine weitere Ausnahme (nämlich von der Regel, daß nur das zur Anlage zu verwendende Grundeigentum zu enteignen ist) zu Gunsten des Eigentümers für den Fall, daß ein verbleibendes Restgrundstück sür ihn keinen erheblichen Wert mehr behält. Da soll der Unternehmer nicht mit Zahlung der vollen Entschädigung sür den seinerseits nur in Anspruch genommenen Teil sorksommen, vielmehr zur Mitübernahme des ganzen Restgrundstücks verpslichtet werden. Die Kommission sand dies billig und acceptierte den Gebanken des Entwurfs, indem sie ihn redaktionell etwas anders faßte. Das gebrauchte Wort "jedenfalls" im sehten (jeht dritten) Absahs soll ausdrücken, daß bei Enteignung eines Gebäudeteils die Vorschrift dieses Paragraphen sich stets auf das ganze Gebäude bezieht, daß unter Umständen aber auch noch sonstiges Areal das mit dem Gebäude in Verbindung steht, darunter sallen kann.

Dieses ergiebt, daß die Kommission unter "Gebäude" das Bauwerk

einschließlich des Areals, auf welchem es steht, verstanden hat. Es hat unter Umständen auch gestattet werden sollen, daß der Eigentümer die Übernahme auch noch weiteren Areals verlangen könne. Dieses hätte aber keinen Sinn, wenn der Eigentümer nur die Übernahme des Ban-werks auf den Abbruch hätte verlangen dürsen. Die Absäte 1—3 sind Geset geworden und ist dieses im Zweisel so auszulegen, wie der Versfasser des Gesetzes es verstanden hat. Ist dennach der Klageauspruch in demjenigen Sinn, wie Kläger ihn als principalen nach seiner Ersläuterung in dieser Instanz hat sessstellen lassen wollen, gerechtsertigt, so versteht sich auch von selbst, daß der Tenor des hiernach wieders herzustellenden ersten Ersenntnisses in gleichem Sinne zu verstehen ist."